

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/6/23 2007/05/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.2008

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BauO NÖ 1996 §48 Abs1 Z1;

GewO 1994 §74 Abs2 Z1 impl;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtsatz

Nach § 48 Abs. 1 Z 1 NÖ BauO 1996 dürfen Emissionen, die von Bauwerken oder deren Benützung ausgehen, das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährden. Aus dieser Bestimmung ist nicht ableitbar, dass bei der Beurteilung der Gesundheitsgefährdung eine vorhandene Grundbelastung nicht zu berücksichtigen gewesen wäre. So hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der diesbezüglich vergleichbaren Bestimmung des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Frage, ob eine nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbare Gefährdung von Leben und Gesundheit iSd § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden wird, unter Bedachtnahme auf die in der Umwelt bereits gegebenen Gefährdungen zu beurteilen ist. Dieser Beurteilung ist daher die durch das Hinzutreten der durch die beantragte Anlage bewirkten Immissionen zu der - aus anderen Quellen stammenden - Grundbelastung entstehende Gesamtsituation zugrunde zu legen. Maßgeblich ist nicht, wie sich die Veränderung der Gesamtsituation auf Leben und Gesundheit iSd § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 auswirkt, maßgeblich sind vielmehr die Auswirkungen der veränderten Gesamtsituation (vgl. ua. die hg. Erkenntnisse vom 26. September 2005, 2003/04/0103, und vom 29. Juni 2005, 2004/04/0048, mwN). Bei einer Beurteilung nach § 48 Abs. 1 Z 1 NÖ BauO 1996 ist daher auch eine gegebene Vorbelastung miteinzubeziehen.

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050090.X04

Im RIS seit

18.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at